

## **Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Uckermark**

### **1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

- 1.1 Der Landkreis Uckermark unterstützt gem. § 1 Abs. 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG), auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- 1.2 Die Gewährung von Zuwendungen dient dem Erhalt und der Sanierung von Denkmalen im Landkreis Uckermark, an denen wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungen werden gewährt für Denkmale gem. § 2 Abs. 1 und 3 BbgDSchG sowie § 3 Abs. 1 BbgDSchG.
- 2.2 Die Zuwendung ist bestimmt für Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Denkmalen, die in ihrer Gesamtheit oder in wesentlichen Teilen in ihrem Bestand gefährdet sind.

Förderfähig können sein:

- bewegliche Denkmale
- Baudenkmale
- Gartendenkmale
- Technische Denkmale
- zu den Denkmalsbereichen gehörende bauliche Anlagen, die zur geschützten Umgebung eines Denkmals gehören
- Bodendenkmale
- Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen gegen den Bestandsverlust der Denkmale durch Umwelteinwirkungen und Schadenszufügung durch Dritte
- Restaurierungsarbeiten nach denkmalpflegerischen Auflagen
- Planungskosten, einschließlich Honorare für Archäologen, Architekten- und Ingenieursleistungen, die im Zusammenhang mit der beauftragten Maßnahme stehen
- Archäologische Untersuchungen, sofern diese durch die untere Denkmalschutzbehörde (uDSchB) beauftragt wurden

### 2.3 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen zum Abbruch/Beseitigung von Denkmälern
- Neuaufbau abgerissener Denkmäler
- Eigenleistungen des Eigentümers oder Verfügungs-/ Nutzungsberechtigten
- Projekte für Heizung, Sanitär- und Elektroanlagen, Wärmedämmung, Fahrstühle oder sonstige Aufzüge sowie sonstige moderne An- und Einbauten

## 3 Zuwendungsempfänger

Anspruchsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmälern im Landkreis Uckermark.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zu den an den Denkmälern vorgesehenen Maßnahmen muss vor Beginn der Umsetzung die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 BbgDSchG bzw. die Baugenehmigung erteilt worden sein.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmten Zweck einzusetzen.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Förderung, Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Förderung durch den Landkreis Uckermark kann bis zu 49%, jedoch höchstens 20.000,00 € der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der in Punkt 2 genannten Maßnahmen, Projekten oder Teilen davon betragen. Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zählen nur Aufwendungen für Maßnahmen, die dem Ziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege dienen.

Bei der Bemessung des Zuwendungsbetrages werden das öffentliche Interesse, der bauliche Zustand sowie das Einwerben anderweitiger Förderung durch Dritte (Bund, Land, Stiftungen o. a.) berücksichtigt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Mitwirkung des Landkreises Uckermark bei der Finanzierung des Vorhabens ist durch den Zuwendungsempfänger in geeigneter Art und Weise öffentlich darzustellen bzw. bekannt zu geben.
- 6.2 Eine kumulative Förderung in Verbindung mit anderen Förderprogrammen und Mitteln zu einer sinnvollen Förderstruktur ist zulässig.
- 6.3 Mit der geförderten Maßnahme ist erst zu beginnen, wenn der Zuwendungsbescheid rechtswirksam ist. Sofern ein früherer Maßnahmebeginn erforderlich wird, ist ein begründeter formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf formgebundenen schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Projektbeschreibung
- beurteilungsfähige Unterlagen mit Kostenvoranschlägen zu einem in sich schlüssigen Finanzplan
- Fotos zum aktuellen Bauzustand
- gültige denkmalrechtliche Erlaubnis, eventuell erforderliche Baugenehmigung

### 7.2 Bewilligung

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Verfügbarkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei der Gewährung und Bemessung sind die Interessen des Landkreises Uckermark und des Antragstellers sorgfältig abzuwägen.

Die uDSchB erstellt eine Prioritätenliste der zu fördernden Denkmale und stellt dazu das Einvernehmen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde her.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bzw. eine Negativentscheidung.

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Bewilligungsbehörde abweichend von Pkt. 7.1 Satz 2 über nachträglich eingereichte Anträge entscheiden.

Auf das Verfahren findet im Übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG Bbg) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **7.3 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich und ohne Aufforderung Veränderungen bei den der Zuwendung zugrunde liegenden Angaben mitzuteilen.

Das gilt insbesondere:

- wenn das geförderte Vorhaben gar nicht oder nicht wie geplant im Jahr der Bewilligung durchgeführt wird
- wenn sich der im Zuwendungsbescheid festgelegte Verwendungszweck ändert
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erfolgen kann.

### **7.4 Auszahlung**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abruf des Zuwendungsbetrages durch den Antragsteller. Dazu ist das Formular zur Mittelanforderung zu verwenden.

Die Fördermittel dürfen nur soweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen der geförderten Maßnahme benötigt werden.

Werden bewilligte Fördermittel nicht im Bewilligungszeitraum verwendet, sind diese unverzüglich an den Landkreis Uckermark zurückzugeben.

### **7.5 Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller nach Beendigung des Vorhabens oder innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Sachbericht
- zahlenmäßiger Nachweis mit Originalrechnungen sowie Überweisungsbelege
- Dokumentation der bewilligten Maßnahme

Für das Erstellen des Verwendungsnachweises ist das dem Bewilligungsbescheid beigefügte Formular zu verwenden.

## **7.6 Rückforderung der Mittel**

Die Zuwendungen können ganz oder teilweise, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, zurückgefordert werden.

Das ist insbesondere gegeben, wenn

- der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch falsche Angaben erlangt hat
- eine Zweckentfremdung vorliegt
- das Vorhaben nicht im Bewilligungszeitraum durchgeführt wurde
- trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

## **7.7 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewählten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8 In- Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 17.11.2004 außer Kraft.

Prenzlau, den

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Wolfgang Seyfried  
Vorsitzender des Kreistages